

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kreien für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden

		in 2024		in 2025	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der Erträge	1.134.900	1.134.900	1.026.600	1.026.600
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.614.200	1.616.000	1.629.300	1.636.300
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0	0	0
2.	im Finanzhaushalt				
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.061.700	1.061.700	951.100	951.100
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.440.500	1.440.500	1.485.500	1.485.500
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-378.800	-378.800	-534.400	-534.400
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	353.800	353.800	438.800	438.800
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	541.600	562.600	1.787.500	1.787.500
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-187.800	-208.800	-1.348.700	-1.348.700

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	0	0	1.425.000	1.425.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	106.000	106.000	455.000	455.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024		in 2025	
	von bisher	auf	von bisher	auf
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v. H.	350 v. H.	350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024. Für 2025 beträgt die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen ebenfalls unverändert 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Nachtragshaushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-VG gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 30.000 EUR sowie ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 30.000 EUR als erheblich.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sowie die Erhöhung eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 30.000 EUR als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn im Einzelfall mehr als 30.000 EUR betragen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
6. Im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2024		in 2025	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	0 EUR	von bisher	0 EUR
	auf voraussichtlich	0 EUR	auf voraussichtlich	0 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	497.500 EUR	von bisher	-36.800 EUR
	auf voraussichtlich	497.500 EUR	auf voraussichtlich	-36.800 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haus- haltsjahres	von bisher	2.660.000 EUR	von bisher	2.074.900 EUR
	auf voraussichtlich	2.658.200 EUR	auf voraussichtlich	2.066.100 EUR

Wien, 05.12.2024
Ort, Datum




A. Leetz
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.11.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsjahr 2024 ist festzustellen, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile festgesetzt wurden.

B. Haushaltsjahr 2025

1. Dem unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 festgesetzte **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldung in Höhe von **1.425.000 Euro** wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt. Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung** gemäß § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KV M-V erteilt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** vollständig in Höhe von **455.000 Euro** genehmigt.

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024 wurden bereits am 08.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



A. Leetz
Bürgermeister

